

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber UNTERSTÜTZUNG DER MIGRATION DER ALTDATENBESTÄNDE
AUS DER LUSD NACH HSMS
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg
– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und Firma
Grothcompany
Steintorweg 4
20099 Hamburg

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

Unterstützung der Migration der Altdatenbestände aus dem Verfahren LUSD nach HSMS

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

zum Festpreis gemäß Nummer 5.2 in Höhe von (zzgl. Mehrwertsteuer)

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet

Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer wird gesondert vergütet

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seite 1 bis 5) mit Anlage(n) Nr. 1 (Angebot der Fa. Groth)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2
- Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Dienstleistung und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber UNTERSTÜTZUNG DER MIGRATION DER ALTDATENBESTÄNDE
AUS DER LUSD NACH HSMS

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen Hamburger Straße 41

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3 1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
siehe Anlage 1	20.10.15	Ca.30.06.17		

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von _____ bis _____ Uhr

5 Vergütung

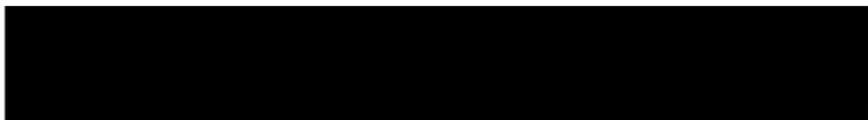
5.1 Vergütung nach Aufwand

nach Vorlage eines Leistungsnachweises entsprechend Muster 1 – Leistungsnachweis Dienstleistung –

ohne Obergrenze

mit einer Obergrenze in Höhe von 89.107,20 Euro

Bezeichnung des Personals (Leistungskategorie)	Preis (netto) innerhalb der Zeiten			
	gemäß 4.3.1		gemäß 4.3.2	
	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag



Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt

kalendermonatlich nachträglich

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **UNTERSTÜTZUNG DER MIGRATION DER ALTDATENBESTÄNDE
AUS DER LUSD NACH HSMS**
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

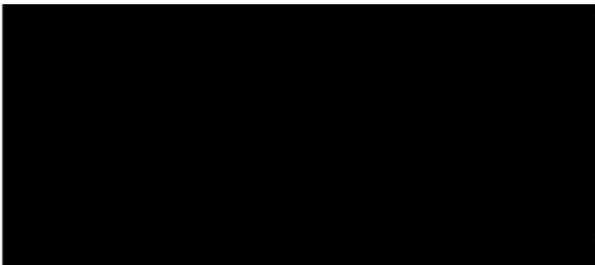
- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
- anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. _____

5.2 Festpreis

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber einen Festpreis (netto) in Höhe von insgesamtfür die gesamte Leistung abschließend.

- Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart.

5.3



6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen
(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

- 6.1 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:**

Alle Dienststellen der BSB sowie die staatlichen Schulen

- 6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:**

- 6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.**

- 6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **UNTERSTÜTZUNG DER MIGRATION DER ALTDATENBESTÄNDE
AUS DER LUSD NACH HSMS**
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

7 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

9 Schlichtungsverfahren

- Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 Versicherung

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

11 Sonstige Vereinbarungen**11.1** Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen schließen an die vorhergehenden Arbeiten von Groth & Company an dem betroffenen Verfahren. Es werden vertiefte Kenntnisse der Technologie und der Umsetzung bisheriger fachlicher Anforderungen genutzt.

Bereits bestehende Verpflichtungen aus dem vorhergehenden Vertrag (insbesondere Rechte an Dienstleistungsergebnissen, uneingeschränkte Eigentums- und Nutzungsrechte am Quellcode für den Auftraggeber) bestehen weiter fort.

Nicht in Anspruch genommene Tage werden auch nicht gezahlt.

11.2. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Daten und Vorgänge – auch nach dessen Abschluss – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben sowie alle Maßgaben für den technischen und organisatorischen Datenschutz des Auftraggebers einzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung rechtfertigt eine Kündigung des Auftragsverhältnisses aus wichtigem Grund. Die Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn das Auftragsverhältnis endet.

Der Auftragnehmer darf auf personenbezogene oder andere schutzwürdige Daten nur im Rahmen seines Auftrages und nur aufgrund von Weisungen im Einzelfall zugreifen.

Soweit der Auftragnehmer in Ausführung des Auftrages personenbezogenen Daten erhält oder gewinnt oder sie ihm auf andere Weise bekannt werden, steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht an den Datenträgern, die diese Informationen enthalten, nicht zu. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vielmehr, sämtliche dieser Datenträger bei Beendigung an den Auftraggeber unaufgefordert herauszugeben, soweit die Parteien nicht ausdrücklich vereinbaren, dass der Auftragnehmer sie löschen möge.

Der Auftragnehmer unterwirft sich der Aufsicht unter den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten soweit es um seine Tätigkeit in diesem Auftragsverhältnis geht.

- 11.3 Die Rechnungen sind mit dem entsprechenden Leistungsnachweis in Kopie in einfacher Ausfertigung unter Angabe der von Auftraggeber benannten Bestellnummer zu richten an:

Behörde für Schule und Berufsbildung
IT-Anwendungen / V133
Hamburger Straße 37
22222 Hamburg

Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer können vom Auftraggeber nicht bearbeitet werden. Sollte die Bestellnummer fehlen und es daraufhin zu einer verspäteten Zahlung kommen, ist diese Verzögerung vom Auftraggeber nicht zu vertreten. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto.

11.4 Herausgabeanspruch

Die vom Auftraggeber zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des Vertrages auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich herauszugeben.

Die vom Auftragnehmer angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Die notwendigen Nutzungsrechte für alle erstellten Unterlagen (Dokumentationen etc.), der erhobenen Daten und jeder Software liegen beim Auftraggeber.

11.5 Der Auftragnehmer erklärt, dass

- die Firma des Auftragnehmers nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird,
- er sicherstellen wird, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Auftragserteilung nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- der Auftraggeber bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt ist, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

11.6 Vertraulichkeitsregelung

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen. Unterliegt dieser Vertrag dem HmbTG, so wird er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

11.7 Rücktrittsregelung

Unterliegt dieser Vertrag dem HmbTG, gelten folgende Regelungen:

- I. Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten
- II. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.
- III. Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:
 - a. Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewahren.
 - b. Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz. Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte. Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten. Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.
 - c. Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
 - d. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, so weit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

11.8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Ergänzung einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.

11.9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.

12 Vertragslaufzeit

Der Vertrag ist für den vereinbarten Zeitraum geschlossen. Aufgrund des Projektcharakters von HSMS lässt sich der Zeitraum für die Arbeiten nicht genau einschätzen. Daher verlängert sich der Vertragszeitraum automatisch nach Bedarf, maximal aber bis zur Ausschöpfung des vereinbarten Betrages
Der Vertrag ist von beiden Seiten monatlich kündbar.

Hamburg , 19.10.2015
Ort Datum

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Verwaltung • V 23
Postfach 76 10 48 • 22060 Hamburg, 16.10.15
Hamburger Str. 31 • 22083 Hamburg Datum
Fernspr. 428 63 - 46 29 • Fax 428 63 - 46 1*

GCC grothcompany concepts
Steintonweg 4
20095 Hamburg